

I. P. U. B. 134.
1240 April 11. Im Lateran.
 Papst Gregor IX. teilt dem Bischof von Meißen, dem Dompropst und dem Propst bei S. Afra dasselbst die Klaupunkte mit, welche der Bischof von Preußen gegen den D.O. erhebt.
 1. obgleich Christian den Brüdern des D.O. das Kulmerland, welches er selbst, teils durch Almosen katholischer Fürsten und anderer Getreuer mit Geld, teils infolge der Schenkung des Herzogs Konrad, des Bischofs von Plock und seines Kapitels erworben, unter Zurückbehaltung von bischöflichen Rechten, Einkünften, Dienstleistungen (servitiis) und gewissen Gütern zur Erweiterung des preußischen Bistums Bekämpfung der Heiden, zum Schutze der Predigt des Evangelii . . . übertragen hat, so
 2. das Kulmerland aber halten sie den beidigten Verträgen zum Trotz völlig im Besitz, dort sich bischöfliche Rechte anmaßend . . . und trotz aller empfangenen Benefizien . . . leisten sie dem Bischof nicht das beedigte servitium.

II. P. U. B. 130.
1242 September 20, ohne Ortsangabe.
 Konrad, Herzog von Krakau und Leżyc, samt seinen 3 Söhnen urkundet über einen Hilfsvertrag mit dem D.O., durch welchen sie ein Drittel des Landes Loebau abgetreten erhalten. nachdem auch die Verordnung eingesehen war, die einst (olim) feierlich festgesetzt war zwischen dem Herrn Bischof von Preußen Christian und den Brüdern vom D.O. von dem Herrn Legaten in betreff der Teilung des Landes Loebau in der Weise, daß der dritte Teil ihm zustehe und zwei Teile den Brüdern.

IV. P. U. B. 143. 1248 Julii 20. Anagni.	IV. P. U. B. 140. 1242 Dezember 31. Thorn.
Der päpstliche Legat Wilhelm von Modena circumscriptus die Bisulmer in Preußen und Kulmerland.	Der Landmeister Heinrich von Wida und der D.O. in Preußen setzen der Stadt Luebeck, die im Samland eine Hafenstadt gründen will, die Bedingungen an.
im Kulmerlande soll dem Bischof, der früher dagewesen, das zugehören, was nach gemeinsamer Zustimmung des Bischofs von Preußen und der Brüder des D.O. und der Leute, die in diesem Kulmerlande blieben, festgesetzt wurde, als zuerst zur Besiedelung jener Wüste Menschen einzogen:	wir fügen die Hälfte des Teiles hinzu, der uns im besagten Lande gemäß der Teilung zukommt, die durch den Herrn Legaten zwischen dem Herrn Bischof von Preußen und uns angestellt ist, und welche als zuerst zur Besiedelung derart ist, daß uns zwei Teile und ihm der dritte Teil in allem unterworfen oder in Zukunft zu unterwerfendem Lande zu stehen.
naemlich ein Scheffel Weizen und Roggen von jedem Pfauge, ein Scheffel Weizen von jedem Haken und außerdem 600 Hufen Landes	